

Stenographisches Protokoll.

50. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. II. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 17. Juli 1924.

Inhalt.

Regierungsvorlagen: Gesetzentwürfe, betr.: 1. Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten (B. 172) (1379);

2. Fondsfrankenthaltengez (B. 173) — Ausschuß für soziale Verwaltung (1382).

Tagessordnung: Ergänzung der T. O. und dringliche Behandlung eines Gegenstandes (1382).

Verhandlungen: Mündliche Berichte des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

1. über den Antrag Gruber u. Gen., betr. Errichtung einer Webereischule im Viertel unter dem Wiener Wald — Berichterstatter Volker (1379) — Annahme des Ausschuszantrages (1379);

2. über die Regierungsvorlage (B. 153), betr. die Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten — Berichterstatter Dr. Gimpl (1379), Sailer (1380) — 2. u. 3. Lesung (1380);

3. über die Regierungsvorlage (B. 157), betr. das handelsstatistische Gesetz — Berichterstatter Dr. Gimpl (1380) — 2. u. 3. Lesung (1381);

4. Bericht des Verfassungsausschusses über eine Immunitätsangelegenheit des Abg. Friedrich Austerlitz (B. 167) — Berichterstatter Rieger (1381) — Annahme des Ausschuszantrages (1382);

5. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 83), betr. den Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Polnischen Republik (B. 169) — Berichterstatter Dr. Waib (1382) — Annahme des Ausschuszantrages (1382).

Ausschüsse: Wahl Klimann als Erstmitglied des Sonderausschusses zur Beratung des Zolltarifs an Stelle Dr. Waber (1382).

Eingebracht wurden:

Antrag: Leutnner, Glöckel, auf ein Gesetz, betr. die Schaffung von Hochschulkammern (126/A).

Anfragen: 1. Dr. Gimpl, Streuerwitz: Minister des Außen, betr. die Verhaftung österreichischer Filmdarsteller und Industrieller in Frankreich (100/I);

2. Dr. Schönauer: Handels- und Verkehrsminister, betr. unrichtige Angaben im amtlichen österreichischen Kursbuche (101/I);

3. Harboch, Dr. Angerer: Minister für Land- und Forstwirtschaft, betr. Auflösung der landwirtschaftlichen Landeslehranstalt Franzisco-Josephinum in Mödling (102/I);

4. Schneidmaier: Unterrichtsminister, betr. einen Erlass des n. ö. Landesbildungsrates (103/I);

5. Dr. Danneberg, Zwanzger: Handels- und Verkehrsminister, über Mängel im Bergbau (104/I).

Präsident **Millas** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 15. Juli für genehmigt.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten (B. 172).

Es wird zur T. O. übergegangen. Der erste Gegenstand der T. O. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Antrag Gruber, Streuerwitz, Kollmann, Birbaumer u. Gen. (103/A), betr. Errichtung einer Webereischule im Viertel unter dem Wienerwald.

Berichterstatter Volker: Hohes Haus! Es ist eine Tatsache, daß der österreichischen Textilindustrie qualifizierte Arbeitskräfte fehlen. Die Webmeister und Vorarbeiter, die in unseren Betrieben tätig sind, sind zum großen Teil Ausländer. Durch den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften wird die Entwicklung der österreichischen Weberei gehemmt. Während wir eine überschüssige Metallindustrie haben, ist unsere Textilindustrie nicht ausreichend. Der Ausbau dieser Industrie wird dringend notwendig, wenn wir nicht auch künftig in so uneinträchtigem Maße auf ausländische Importe angewiesen sein wollen.

Der Ausschuß hat in seiner letzten Sitzung den Antrag einer Beratung unterzogen. An der Debatte beteiligten sich die Abg. Dr. Ellenbogen und Unterberger. Wenn auch der Vertreter der Regierung zum Ausdruck brachte, daß dermalen wohl an die Errichtung einer solchen Webereischule nicht gedacht werden kann, hat der Ausschuß einstimmig folgenden Beschuß gefaßt (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ehestens die Errichtung einer Webereischule im Industriegebiet von Niederösterreich, das ist im Viertel unter dem Wienerwald, in Angriff zu nehmen und durchzuführen.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der T. O. ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 153), betr. das Bundesgesetz über die Beiträge der Bundesstraßenverwaltung zu nicht-ärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1924.

Berichterstatter Dr. Gimpl: Mit dem Bundesfinanzgesetz vom Jahre 1924 wurde ein Betrag von 40 Milliarden für eine Verbesserung der nicht-ärarischen Straßen ausgesetzt, aus dem nach Bedürfnis Subventionen für derartige Straßen gewährt werden können. Um aber diesen Betrag flüssig-

zumachen, bedarf es eines eigenen Gesetzes. Dieses liegt hier vor. Der Ausschuß hat das Gesetz unverändert angenommen.

Der Herr Abg. Dr. Ellenbogen hat einen Resolutionsantrag über die Straßen im Burgenlande eingebracht, welcher lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, der besonderen Rückständigkeit des Burgenlandes im Straßen- und Brückenbau durch möglichst ausgiebige Aufwendungen von Investitionen aus dem Titel „Straßenbauten“ Rechnung zu tragen.“

Der Ausschuß hat sich dieser Resolution einstimmig angeschlossen. Ich bitte das hohe Haus, das Gesetz und die Resolution anzunehmen.

Sailer: Hohes Haus! Die burgenländischen Straßen sind, wie hier schon wiederholt erwähnt wurde, in einem Zustande, der raschste Abhilfe erfordert. Wenn man heute aus Steiermark oder Niederösterreich in das Burgenland kommt, sieht man den gewaltigen Unterschied zwischen den Straßen der alten Bundesländer und denen des Burgenlandes. Obwohl der Zustand der Straßen der alten Bundesländer nicht auf der Höhe der Zeit ist, ist der Unterschied so in die Augen springend, daß es begründet ist, wenn in diesem Hause schon wiederholt verlangt wurde, daß der Bund selbst dem Lande Mittel zur Verfügung stelle, damit die Straßen halbwegs den Anforderungen entsprechend hergerichtet werden können. Im Bundesvoranschlag finden wir an außerordentlichen Bundesausgaben für die Straßen der einzelnen Bundesländer folgende Ziffern verzeichnet: Niederösterreich 560 Millionen Kronen, Oberösterreich 980 Millionen Kronen, Salzburg 512 Millionen Kronen, Steiermark 500 Millionen Kronen, Kärnten 683 Millionen Kronen, Tirol 1500 Millionen Kronen, Vorarlberg 398 Millionen Kronen, Burgenland 1000 Millionen Kronen. Nun erlaube ich mir, als Vertreter des Burgenlandes darauf hinzuweisen, daß der für die Straßenbauten des Burgenlandes als außerordentliche Ausgabe eingesetzte Betrag von einer Milliarde zu niedrig ist. Der Bund wäre verpflichtet, für das Burgenland wenigstens in den ersten Jahren größere Mittel aufzuwenden als eine Milliarde. Wenn auch für die anderen Bundesländer niedrigere Beträge vorgesehen sind, so muß man doch berücksichtigen, daß in diesen Ländern die Straßen schon durch Jahrzente gepflegt wurden, während im Burgenlande von den Ungarn alles vernachlässigt wurde.

Ich möchte daher bei diesem Anlaß bitten, daß die Regierung für die Straßenbauten des Burgenlandes doch größere Mittel zur Verfügung stelle. Das Land selbst ist nicht in der Lage, die notwendigen Beträge aufzubringen; das Burgenland hat ja in seinem Budget ein großes Defizit und es ist schon Pflicht des Bundes, daß er dem Burgenlande, das vor nunmehr 2 1/2 Jahren angegliedert

wurde, besser unter die Arme greife und dafür sorge, daß die Straßenbauten rascher und flotter vor sich gehen. Mit einer Milliarde ist bei der heutigen Teuerung des Schottermaterials, der Arbeitskräfte usw. nicht das Auslangen zu finden. Ich benutze diesen Anlaß, um an die Regierung den Appell zu richten, dem Burgenlande dadurch weiter entgegenzukommen, daß größere Mittel zur Verfügung gestellt werden. (*Beifall*.)

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Die vom Ausschuß vorgelegte Resolution wird gleichfalls angenommen. Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Regierungsvorlage (B. 157) betr. das handelsstatistische Gesetz.

Berichterstatter Dr. Gimpl: Über die Bedeutung der Handelsstatistik glaube ich kein Wort verlieren zu müssen, da die Handelsstatistik Aufschluß gibt über die Aktivität und Passivität unserer ganzen Volkswirtschaft. Bisher waren die verschiedenen Vorschriften in verschiedenen Verordnungen und Gesetzen enthalten und es ist nun der Zweck des vorliegenden Gesetzes, diese verschiedenen zerstreuten Gesetzesbestimmungen in ein Gesetz zusammenzufassen.

Im § 1 des Gesetzes wird die grundsätzliche Pflicht zur Anmeldung der verschiedenen Waren, die zur Ausfuhr gelangen, festgelegt. Die Anmeldepflicht obliegt nach den jetzigen Grundsätzen dem Absender (Spediteur), während sie nach dem vorliegenden Gesetze nicht mehr dem Spediteur, sondern dem eigentlichen Verkäufer obliegen soll.

Im § 3 werden amtliche Formularien eingeführt, welche zur Anmeldung verwendet werden sollen. Der § 4 bestimmt die Anmeldestellen, bei denen die statistische Anmeldung zu erfolgen hat.

Im § 5 werden die bisher der Hauptsache nach im § 1 des gültigen Gesetzes erwähnten einzelnen Merkmale der statistischen Erfassung aufgezählt und es wird dabei ein besonderer Wert darauf gelegt, daß die Wertangaben bei den einzelnen Anmeldungen vorgenommen werden.

Im § 7 wird in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 5 die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Anmeldung festgelegt.

§ 9 verfügt in Übereinstimmung mit den §§ 8 und 9 des geltenden Gesetzes die grundsätzliche Verpflichtung zur Errichtung einer besonderen handelsstatistischen Gebühr zur Bedeckung der Kosten der amtlichen Handelsstatistik. Besonders zu erwähnen ist im zweiten Abschnitte des Gesetzes, daß über die Höhe und das Ausmaß der Gebühr der handelsstatistische Dienst zu entscheiden hat.

Im § 12 wird die Geheimhaltung der statistischen Angaben festgelegt. In den §§ 13 und 14 werden dann die Strafbestimmungen näher erörtert.

50. Sitzung des N. N. der Republik Österreich, II. G. P. — 17. Juli 1924.

1381

Das Gesetz wurde vom Ausschuss einstimmig angenommen.

Es wurde nur vom Abg. Dr. Ellenbogen dazu bemerkt, daß die Handelsstatistik grundsätzlich eine Sache der amtlichen Stellen sein sollen. Von der Regierung wurde hierauf die Erklärung abgegeben, daß keine Absicht bestehe, etwa die Handelsstatistik in den Privatdienst überführen zu lassen. Damit war die Debatte im Ausschusse geschlossen.

Auf Grund des mündlichen Berichtes ersuche ich das hohe Haus, das vorliegende Gesetz anzunehmen.

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Bericht des Verfassungsausschusses über das Begehren des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien I nach Auslieferung des Abg. Friedrich Austerlitz wegen Vergehens nach §§ 309, 310 St. G. und Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 aus 1863 (B. 167).

Berichterstatter Rieger: Hohes Haus! Das Landesgericht für Strafsachen in Wien verlangt die Auslieferung des Abg. Austerlitz wegen Vergehens nach §§ 309 und 310 St. G. und Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862. Der Tatbestand, der diesem Auslieferungsbegehr zugrunde liegt, ist aus dem schriftlichen Berichte ersichtlich. Am 18. Februar 1924 hat in Wien vor dem Einzelrichter Dr. Ramsauer eine Verhandlung gegen einen jungen Mann stattgefunden, dem das Verbrechen der Schändung nach § 128 St. G. zur Last gelegt war. Der Angeklagte wurde in dieser Verhandlung zu einem Jahre schweren Kerkers verurteilt. Die Verhandlung selbst fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Dieses Urteil wurde nun in der „Arbeiter-Zeitung“, und zwar wenige Tage nach der Verhandlung, am 5. März, in einem Artikel heftig angegriffen. Da es sich um die Befreiung eines Urteils handelte, das noch nicht rechtskräftig war, weil der Verurteilte gegen das erstrichterliche Urteil die Berufung angemeldet hatte, wurden nun gegen den verantwortlichen Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“, Herrn Hans Pilz, Vorerhebungen wegen Vergehens nach §§ 309 und 310 St. G. eingeleitet. Im Zuge dieser Vorerhebungen gegen den verantwortlichen Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“ hat sich nun der Abg. Austerlitz, der der Chefredakteur der „Arbeiter-Zeitung“ ist, in einem Schreiben vom 25. April dem Untersuchungsrichter gegenüber als Verfasser des Artikels bekannt und auch als jene Person, die den inkriminierten Artikel zum Druck befördert hat. Darauf hat nun die Staatsanwaltschaft die Vorerhebungen gegen den verantwortlichen Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“ eingestellt und beabsichtigt nunmehr, gegen den Abg. Austerlitz wegen desselben Delikts die Anklage zu erheben. Nun muß bemerkt werden, daß gegen den

verantwortlichen Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“ von der Staatsanwaltschaft nur die Anklage nach §§ 309 und 310 St. G. erhoben wurde, während die Staatsanwaltschaft, als sich der Abg. Austerlitz als Verfasser dieses Artikels bekannt hatte, die Anklage auf das Vergehen nach Artikel VIII des Gesetzes aus dem Jahre 1862 ausdehnte. Ich muß bemerken, daß inzwischen die Berufungsverhandlung stattgefunden hat und der vom Erstrichter zu einem Jahre schweren Kerkers Verurteilte gänzlich freigesprochen wurde. Auf Grund dieses geschilderten Tatbestandes verlangt das Landesgericht für Strafsachen in Wien auf Betreiben der Staatsanwaltschaft die Auslieferung des Abg. Austerlitz.

Der Verfassungsausschuss hat sich auf den Standpunkt gestellt, da das Delikt selbst mit der Ausübung des Mandats in keinem Zusammenhang steht und da der Abg. Austerlitz selbst sehr dringlich seine Auslieferung verlangt, dem hohen Hause zu empfehlen, die Auslieferung zu beschließen. Es stellt daher der Verfassungsausschuss den Antrag (liest):

„Dem Begehren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I nach gerichtlicher Verfolgung des Abg. Friedrich Austerlitz wegen Vergehens nach §§ 309 und 310 St. G. und Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 aus 1863, wird die Zustimmung erteilt.“

Ich möchte nun, gewissermaßen außerhalb meiner Funktion als Berichterstatter, über diesen Gegenstand noch einige Worte verlieren. Es ist mir sehr gut bekannt, daß es viele Mitglieder im Hause gibt, die mit dem Antrage des Verfassungsausschusses auf Auslieferung nicht einverstanden sind, ja gegen eine Auslieferung wegen des geschilderten Tatbestandes sehr lebhafte Bedenken haben. Ich stehe gar nicht an, zu erklären, daß diese Bedenken auch begründet sind. Vor allem handelt es sich hier um ein Formdelikt; es ist dabei niemand zu Schaden gekommen und es ist meines Wissens das allererste mal, daß ein Gericht auf Betreiben einer Staatsanwaltschaft die Auslieferung eines Abgeordneten wegen eines Formdelikts verlangt. Meines Erinnerns ist das weder vor noch nach dem Umsturz im Parlament vorgekommen. Schon das allein wäre eigentlich ein Grund, die Nichtauslieferung zu beantragen. Dazu kommt aber noch etwas, was ich bereits ganz kurz erwähnt habe; die Staatsanwaltschaft hat ursprünglich die Anklage gegen den verantwortlichen Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“, Hans Pilz, nur nach den §§ 309 und 310 St. G. erhoben, das heißt die bezüglichen Vorerhebungen einleiten lassen und, nachdem der Abg. Austerlitz sich als Täter bekannt hat, auch noch auf das Vergehen nach Art. VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 ausgedehnt. Auch dieses Vorgehen muß sehr lebhafte Bedenken hervorrufen, denn man muß sich fragen: wenn wirklich das

Delikt nach Art. VIII des zitierten Gesetzes gegeben erscheint, warum wurde denn dieses Moment gegen den verantwortlichen Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“ Hans Pilz nicht geltend gemacht? Dass es gegen den Abg. Austerlitz geltend gemacht wird, schaut fast so aus, als ob es sich um eine Art Nachfeldzug irgendeines Richters oder auch der Staatsanwaltschaft handeln würde. Auch das wäre ein Grund, die Auslieferung zu verweigern.

Es kommt aber noch ein drittes, sehr wesentliches Moment hinzu: der Tatbestand selbst hat nämlich unlängst einen sehr starken politischen Beigeschmack. Dieser politische Beigeschmack ergibt sich aus den Motiven, aus denen heraus der Abg. Austerlitz gehandelt hat. Der Abg. Austerlitz hatte die Empfindung, dass die Verhandlung in einer Art und Weise durchgeführt wurde, die er als ungehörig betrachtete, weil der Richter, Dr. Ramsauer, dem einzigen Zeugen in dieser Verhandlung, einem siebenjährigen Mädchen, die Zeugenaussage förmlich in den Mund legte, ja förmlich erpreßte. Und nun sagte sich Austerlitz: Was soll ich angeföhrt dieser Tatsachen und dieser Umstände tun? Der betreffende junge Mann ist zu einem Jahre schweren Kerkers — nach der Überzeugung des Abg. Austerlitz unschuldig — verurteilt worden; soll ich zu diesem Vorfall schweigen? Soll ich dazu schweigen, dass ein junger Mann unschuldig verurteilt wurde? Soll ich mich vor den §§ 309 und 310 und vor dem Artikel VIII beugen? Es handelt sich doch um eine Angelegenheit, die förmlich nach der Öffentlichkeit schrie und in der Öffentlichkeit unbedingt besprochen werden musste. Diese öffentliche Besprechung hat ja auch den Erfolg gehabt, dass in der Berufungsverhandlung der in der erstgerichtlichen Verhandlung zu einem Jahr schweren Kerkers Verurteilte völlig freigesprochen wurde! Es hat also unlängst der Abg. Austerlitz, indem er sich nicht an die §§ 309 und 310 des Strafgesetzes und auch nicht an den Artikel VIII gehalten hat, im öffentlichen Interesse gehandelt und es lässt sich darum auch nicht bestreiten, dass der Gegenstand einen starken politischen Beigeschmack hat und dass daher ein Antrag auf Nichtauslieferung voll und ganz begründet wäre.

Wenn ich im Verfassungsausschuss als Berichterstatter den Antrag gestellt habe, die Auslieferung zu beschließen, so geschah das hauptsächlich aus dem Grunde, weil Austerlitz, wie Sie ja aus dem schriftlichen Bericht ersehen können, persönlich seine Auslieferung begehrte. Er will nicht, dass es heiße, er habe einen Richter angegriffen und sei vor einer gerichtlichen Verfolgung davongelaufen. Hauptsächlich dieses Moment war es, das mich bestimmte, im Verfassungsausschuss den Antrag auf Auslieferung

zu stellen, ein Antrag, der vom Verfassungsausschuss auch aufgenommen wurde und dem hohen Hause unterbreitet wird. Ich möchte aber betonen, dass ein eventueller Auslieferungsbeschluss kein Präjudiz für zukünftige ähnliche Fälle sein darf. Im übrigen aber bitte ich, den Antrag des Verfassungsausschusses anzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (B. 83), betr. den Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Polnischen Republik (B. 169) auf die T. O. gesetzt und sofort in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Dr. Waiz: Hohes Haus! Wie dem hohen Hause bekannt ist, wurden anlässlich der Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers in Warschau im September 1923 mit der polnischen Regierung Unterhandlungen befuhs Abschlusses eines Schiedsgerichtsvertrages eingeleitet. Es war wohl damals beabsichtigt, dass sich dieser Schiedsgerichtsvertrag auf alle Streitigkeiten ohne Ausnahme erstrecken soll, wie dies schon seinerzeit bei den Schiedsgerichtsverträgen mit der Tschecho-Slowakai und Ungarn der Fall war. Die Erwägungen, die die polnische Regierung veranlassten, einen so weitgehenden Schiedsgerichtsvertrag abzuschließen, mussten von der österreichischen Regierung anerkannt werden. Sie sind in den erläuternden Bemerkungen, beziehungsweise in den Ausführungen des Ministers, die er im Ausschusse gemacht hat und die dem hohen Hause vorliegen, ausführlich angeführt. Dort sind auch jene Streitpunkte angeführt, auf die sich der Schiedsgerichtsvertrag erstreckt. Es bedarf daher keiner weiteren Ausführungen und ich stelle somit namens des Justizausschusses den Antrag:

„Dem Schiedsgerichtsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Polnischen Republik (83 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Die Verhandlung wird abgebrochen.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. Fondsfrankenanstaltengesetz (B. 173). Diese wird sofort dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen.

Am Stelle Dr. Waber als Erstmitglied des Sonderausschusses zur Beratung des Zolltariffs wird Klaimann gewählt.

Nächste Sitzung: Freitag, den 18. Juli, 10 Uhr vorm. T. O.:

Eventuell: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über ein Bundesgesetz, betr. das Dienstesinkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesangestellten (Gehaltsgesetz) (B. 147).

Schluss der Sitzung: 3 Uhr 50 Min. nachm.